

2439 137

Abschr. f. Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 33 175/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Frieda P. [REDACTED] geb. G. [REDACTED],
Hua E. [REDACTED] / Brasilien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrichter Saak, von der Mühlen, Dr. Wessner und Henkel

in der Sitzung vom 11. November 1969 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 18. September 1968 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

RECHTSSACHS

Das Berufungsgericht hat die Entscheidung des Landgerichts bestätigt, mit der der Anspruch der Klägerin auf Entschädigung im beruflichen Fortkommen abgewiesen worden war. Die Revision an den Bundesgerichtshof hat es nicht zugelassen. Mit der nach § 220 Abs. 1 ZPO zulässigen sofortigen Beschwerde will die Klägerin die Zulassung der Revision durch den Bundesgerichtshof erreichen. Die in § 219 Abs. 2 ungeschriebenen Zulassungsgründe liegen jedoch nicht vor.

104

- 3 -

Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Klägerin eine Entschädigung wegen Schadens in beruflichen Fortkommen nur dann beanspruchen kann, wenn sie durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen in der wirtschaftlichen Nutzung ihrer Arbeitskraft geschädigt worden ist. Nach § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Z. 1 BGG ist, ergibt sich aus den §§ 66, 87, 113 Abs. 1 Verb. mit § 2 der 3. DV-BGG. Das Berufungsgericht hat in einzelnen dargelegt, daß die Klägerin ihre Arbeitskraft weder durch eine selbständige Erwerbstätigkeit noch unselbständig im Geschäft ihres Mannes verwertet hat. Ihre Mitarbeit als Kassiererin beruhte auf der ehelichen Lebensgemeinschaft und hielt sich im Rahmen des in ihren und ihres Mannes Lebensverhältnissen Üblichen. Hierbei handelt es sich weitgehend um die Würdigung tatsächlicher Verhältnisse, die der Revisionsrichter vorzunehmen hat und die im Revisionsverfahren nicht nachgeprüft werden kann. Der Einwand der Beschwerde, der Berufsrichter habe den für die Anwendung des § 1356 BGB a.F. bedeutsamen Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt, kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Dieser Einwand betrifft den Umfang der Aufklärungspflicht, der sich aus den Umständen des Einzelfalles ergibt. Bei Zulassung der Revision hätte der Bundesgerichtshof deshalb nicht über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

101

- 4 -

Da auch keine sonstigen Gründe für die Zulassung der Revision vorliegen, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 2 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Hai

Haad

